

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1242K – KATASTROPHENDECKUNG – ERDBEBEN

In Erweiterung der vertraglich vereinbarten Sturmdeckung sind derartige Schäden an den versicherten Sachen mitversichert.

Es gilt die beantragte und auf der Police dokumentierte Summe insgesamt für Gebäude und Inhalt (sofern die jeweilige Position beantragt ist).

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Der Versicherer leistet Entschädigung für die Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch

- die unmittelbare direkte Einwirkung eines Erdbebens
- Brand oder Explosion, als nachweislich unvermeidliche Folge eines Erdbebens
- Gebäudeteile oder andere Gegenstände, die durch die Erdstöße gegen die versicherten Sachen geworfen werden.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstückes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Gebäuden angerichtet hat oder
- der Schaden wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch Erdbeben entstanden sein kann.

Für die Feststellung ist im Einzelfall die Auskunft der Geosphere Austria oder der an deren Stelle getretenen Anstalt ausschlaggebend.

Als ein Schadensereignis gelten alle Schäden, die in einem Zeitraum von 72 Stunden eintreten.

Schäden, die – wenn auch unter oben angeführten Voraussetzungen – ohne ursächlichen oder örtlichen Zusammenhang eintreten, gelten jeweils als ein gesondertes Schadensereignis.

Die Entschädigungsleistung ist gesamt mit der in der Police genannten Summe auf „Erstes Risiko“ pro Schadensereignis begrenzt und darüber hinaus mit einer Summe von EUR 30.000.000,- pro Gesamtschadensereignis für sämtliche entstandenen und vom Versicherer zu ersetzenden Schäden limitiert. Übersteigen diese Schäden bei einem Ereignis den Betrag von EUR 30.000.000,- werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten (nur betroffene Kunden des Bestandsversicherers) entfallenden Entschädigungen aliquot gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als EUR 30.000.000,- betragen.

Unter aliquot ist das Verhältnis aus der Summe aller Leistungsansprüche aus einem versicherten Ereignis im Verhältnis zur maximalen Entschädigungsleistung in Höhe von EUR 30.000.000,- zu verstehen. (Beträgt beispielsweise der zu entschädigende Gesamtschaden EUR 60.000.000,-, so kommt es pro versicherten Anspruch zu einer Kürzung um 50 %).

Die in der Police genannte Summe ist die Obergrenze für versicherte Schäden und inkludiert auch sämtliche eventuell anfallende Kosten (wie Aufräumungs- und Abbruchkosten, De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Entsorgungskosten, Kosten für Behörden, Feuerwehren, Hotelkosten u. dgl.).

Gegenständliche Zusatzdeckung kann von beiden Vertragspartnern zum Schluss einer jeden Versicherungsperiode unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung dieser Zusatzdeckung berechtigt nicht zur Kündigung des Sturmversicherungs-Vertrages.

Sollte in dieser Police die EC-Dekung für Erdbeben vereinbart sein, ist für die beantragte Gefahr Erdbeben ein Selbstbehalt von **EUR 5.000,-** je Schadensfall vereinbart.